



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0959 - 0965, DOK 401.7/017-BSG

**Zur Frage der Pfändung einer Witwenrentenabfindung (§ 83 RKG)  
- BSG-Urteil vom 12.03.1986 - 5a RKn 22/84**

Zur Frage der Pfändung einer Witwenrentenabfindung (§ 83 RKG, vergleichbar mit § 615 RVO) gemäß § 829 ZPO, § 54 Abs. 2 SGB I; hier: BSG-Urteil vom 12.03.1986 - 5a RKn 22/84 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 12.03.1986 - 5a RKn 22/84 - entschieden, daß die Klägerin (Bank) von der Beklagten (Bundesknappschaft) keine Zahlung aus der Witwenrentenabfindung (§ 83 RKG) der Beigelandenen beanspruchen kann, denn diese Forderung war durch die von der Klägerin erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nicht beschlagnahmt (verstrickt). Als gepfändete Forderung seien die "gesamten Rentenbezüge" bezeichnet worden. Die Entscheidung des LSG, daß darunter nicht die Witwenrentenabfindung fiele, sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit vor dem BSG erstmalig Zahlungen von der Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes begehrt worden seien, sei der Streitgegenstand wesentlich geändert worden. Eine derartige Klageänderung sei in der Revisionsinstanz unzulässig (§ 168 SGG).